

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 15. Dez. 2016 ,
Zahl: 612-06-10790/2016, betreffend die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für
fehlende Stellplätze oder Garagen – Ausgleichsabgabenverordnung.**

Gemäß §§ 13 und 14 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz 1996, K-PStG 1996, LGBl.Nr. 55/1996, idgF wird verordnet:

§ 1

Die Ausgleichsabgabe wird erhoben

- a) bei Vorhaben nach § 6 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996, idgF, bei geschlossener Bauweise oder
- b) bei Vorhaben nach § 6 lit. b oder c der Kärntner Bauordnung 1996, idgF,

wenn es nicht möglich ist, sämtliche der nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Gebäudes oder der baulichen Anlage erforderlichen Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu errichten und in den Auflagen zur Baubewilligung festgelegt wird, für welche Zahl von Stellplätzen oder Garagen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

§ 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz oder Garage

für einspurige Kraftfahrzeuge	EUR	400,00
sowie für mehrspurige Kraftfahrzeuge	EUR	1.700,00

§ 3

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber einer Baubewilligung verpflichtet, in deren Auflagen festgelegt ist, für wieviele Stellplätze oder Garagen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe hat mittels Bescheides zu erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.10.1980, Zahl: 6 – P 96/1/80 sowie die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 28.11.1980, Zahl: 6 – P 96/2/80, außer Kraft.

F.d.R.z.:

Mag. (FH) Aloisia Loibnegger

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz



Ergeht an: Abf. m. RSb!

1. BH Wolfsberg – Strafabteilung
Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
2. Polizeiinspektion Wolfsberg
Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg
3. Stadtgemeinde Wolfsberg – Steuerabteilung
im Hause
4. Stadtgemeinde Wolfsberg – Baupolizei
im Hause
5. Anschlag
6. z.d.A.